

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 70/156/EWG;

- Anwendung der Anpassungsrichtlinie 2001/116/EG

Frage- oder Problemstellung:

Die Veröffentlichung der Richtlinie 2001/116/EG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 18 vom 21.01.2002 hat eine Reihe von Fragen hinsichtlich Ihrer Anwendung in der Erteilungspraxis aufgeworfen.

Ergebnis:

Die wichtigsten Fragen zur Anwendung werden nachfolgend beantwortet.

Erteilung der Typgenehmigung

Die Anpassungsrichtlinie ist am 10.02.2002 in Kraft getreten. Somit können ab sofort neue Typgenehmigungen wie auch Nachträge zu bestehenden Genehmigungen nach der neuen Richtlinie erteilt werden.

Die Richtlinie 2001/116/EG ist bereits in Kraft; die Verpflichtung für die Anwendung auf neue Typgenehmigungen wird in diesem Einzelfall jedoch auf den 01.07.2002 gelegt. Somit werden noch bis zum 30.06.2002 neue Typgenehmigungen in der vorher geltenden Fassung genehmigt. Nachträge zu bestehenden Typgenehmigungen können nach den Vorgaben der vorliegenden Anpassungsrichtlinie noch bis zum Auslaufen des Typs in der bisherigen Fassung erteilt werden.

Da mit der neuen Richtlinie auch Artikel der Richtlinie 70/156/EWG geändert wurden, ist nach Anhang VII die Nummer der Anpassungsrichtlinie 2001/116 im dritten Abschnitt der Genehmigungsnummer anzugeben. Beispiel: e1*2001/116*????*??

Übereinstimmungsbescheinigung

Die Ausstellung von Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) kann noch bis zum 30.06.2003 nach dem bisherigen Muster erfolgen. Maßgebend ist das Ausstellungsdatum auf dem CoC. Inhaltlich ergeben sich im Wesentlichen künftig erweiterte Angaben zu den Emissionen.

Beschreibungsbögen

Die Beschreibungsbögen nach Anhang I und Anhang III, Teil 1 können ab sofort für neue und bestehende Typgenehmigungen nach den Vorgaben der Richtlinie 2001/116/EG erstellt werden. Sie sind dann im Kopf entsprechend zu kennzeichnen.

Wenn lediglich die Beschreibungsbögen in der neuen Fassung erstellt wurden, ist die Erteilung der Typgenehmigung nach der neuen Anpassungsrichtlinie nicht zwingend. Erst wenn im Prüfbericht des Technischen Dienstes die Erfüllung der Anpassungsrichtlinie in vollem Umfang bestätigt wurde, wird die Erweiterung der Typgenehmigung in der neuen Fassung mit der neuen Nummer der Richtlinie, bei Nachträgen aber mit der bisherigen Zähzahl erteilt.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Werden Beschreibungsbögen nach der neuen Fassung verwendet, brauchen nur die Positionen herangezogen werden, die für die jeweilige Fahrzeugklasse relevant sind. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen zu den Beschreibungsbögen, wonach die Angaben, **soweit sie in Frage kommen**, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind.

Durch die Neufassung des Beschreibungsbogens nach Anhang I, der inhaltlich die Grundlage für die Beschreibungsbögen der Einzelrichtlinien bildet, werden die bestehenden Systemgenehmigungen derzeit nicht berührt. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist jedoch damit einverstanden, wenn zur einheitlichen Bezeichnung der einzelnen Positionen, die neuen Begriffe in allen betroffenen Genehmigungsarten einheitlich verwendet werden, auch wenn die jeweilige Einzelrichtlinie noch nicht entsprechend geändert wurde.

Flensburg, 06.03.2002
412-600